



---

## Kurzinformation

### Parteienwerbung außerhalb eines Wahlkampfes

---

Gefragt wird, ob Parteien auch außerhalb von Wahlkampfzeiten kostenlose Rundfunksendezeiten in Anspruch nehmen können, um ihr Programm, Ideen und Errungenschaften zu präsentieren.

Die Parteien erhalten **während ihrer Beteiligung an den Wahlen** zum Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament **kostenlose Sendezeiten** bei den öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalten; private Sender dürfen für Sendezeiten nur die Selbstkosten berechnen, § 42 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag, § 11 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag.

**Außerhalb von Wahlkampfzeiten** ist politische Werbung **nicht zulässig**, § 7 Abs. 9 Rundfunkstaatsvertrag, § 11 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag. Dadurch soll verhindert werden, dass einzelne gesellschaftliche Gruppierungen und Kräfte durch den Ankauf von Werbezeiten auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken und diese beeinflussen (Döpfens, in Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, Rn. 101).

\* \* \*